

I. Erläuterungen

Unternehmen in Schwierigkeiten

Ein Unternehmen in Schwierigkeiten ist ein Unternehmen, auf das mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft:

- Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (ausgenommen Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen [KMU], die noch keine drei Jahre bestehen): Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ insbesondere auf die in Anhang I der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (31) genannten Arten von Unternehmen und der Begriff „Stammkapital“ umfasst ggf. alle Agios.
- Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen): Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften“ insbesondere auf die in Anhang II der Richtlinie 2013/34/EU genannten Arten von Unternehmen.
- Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
- Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen, oder das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.
- Im Falle eines Unternehmens, das kein KMU ist: In den letzten beiden Jahren
 - betrug der buchwertbasierte Verschuldungsgrad des Unternehmens mehr als 7,5 und
 - das anhand des EBITDA berechnete Zinsdeckungsverhältnis des Unternehmens lag unter 1,0.

Betriebe mit Binnenfischerei, Teichwirtschaft oder Fischzucht für Binnenfischerei und Teichwirtschaft (Aquakultur)

Nicht förderfähige Vorhaben gem. Artikel 42 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1936/2001 und (EG) Nr. 601/2004 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1093/94 und (EG) Nr. 1447/1999 [<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32008R1005>] sind:

- A) die Tätigkeiten, die nach den Kriterien in Artikel 3 den Tatbestand der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU-Fischerei) i. S. d. Artikel 2 Nr. 1 bis 4 erfüllen. Das liegt vor, wenn ein Fischereifahrzeug im Widerspruch zu den Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen, die in dem betreffenden Gebiet gelten,
- a) ohne eine vom Flaggenstaat oder dem betreffenden Küstenstaat erteilte gültige Lizenz, Genehmigung oder Erlaubnis gefischt hat oder
 - b) seinen Verpflichtungen zur Aufzeichnung und Meldung der Fangdaten oder fangrelevanter Daten, einschließlich der über das satellitengestützte Schiffsüberwachungssystem (VMS) oder nach Voranmeldung gem. Artikel 6 zu übermittelnden Daten, nicht nachgekommen ist oder
 - c) in einem Schongebiet, während einer Schonzeit, ohne Quote oder nach Ausschöpfen der Quote oder in nicht zulässigen Tiefen gefischt hat oder
 - d) gezielt einen Bestand befischt hat, für den ein Moratorium oder Fangverbot gilt, oder
 - e) verbotenes oder vorschriftswidriges Fanggerät verwendet hat oder
 - f) seine Kennzeichnung, Identität oder Registrierung gefälscht oder verborgen hat oder
 - g) Beweisstücke im Zusammenhang mit einer Untersuchung verborgen, manipuliert oder vernichtet hat oder
 - h) die Arbeit von Beamten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe, die Einhaltung der geltenden Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu überwachen, oder die Arbeit der Beobachter in der Wahrnehmung ihrer Aufgabe, die Einhaltung der geltenden Gemeinschaftsvorschriften zu beobachten, behindert hat oder
 - i) unter Verstoß gegen die geltenden Rechtsvorschriften untermaßige Fische an Bord genommen, umgeladen oder angelandet hat oder
 - j) Fänge von anderen Fischereifahrzeugen, die nachweislich an IUU-Fischerei i. S. d. Verordnung beteiligt waren, insbesondere von Schiffen, die in der Gemeinschaftsliste der IUU-Schiffe oder in der IUU-Liste einer regionalen Fischereiorganisation aufgeführt sind, umgeladen hat, mit solchen Schiffen gemeinsame Fangsätze durchgeführt hat oder sie unterstützt oder versorgt hat oder

- k) im Gebiet einer regionalen Fischereiorganisation in einer Weise gefischt hat, die mit den Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen dieser Organisation nicht vereinbar ist oder gegen diese verstößt, und die Flagge eines Staates führt, der keine Vertragspartei dieser Organisation ist oder mit dieser Organisation nicht gem. ihren Vorgaben kooperiert, oder
- l) keine Staatszugehörigkeit hat und somit nach dem Völkerrecht ein staatenloses Schiff ist.

B) die Durchführung von unmittelbar mit IUU-Fischerei zusammenhängenden Geschäften, einschließlich des Handels mit oder der Einfuhr von Fischereierzeugnissen,

C) die Fälschung von in dieser Verordnung genannten Dokumenten oder die Verwendung solcher gefälschter oder ungültiger Dokumente.

Nicht förderfähige Vorhaben gem. Artikel 90 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. L 343 vom 22. Dezember 2009, Seite 1) sind:

- a) die Nichtübermittlung einer Anlandeerklärung oder eines Verkaufsbelegs, wenn die Anlandung der Fänge in einem Drittlandshafen erfolgte,
- b) Manipulationen an Maschinen mit dem Ziel, deren Leistung über die im Maschinenzertifikat angegebene höchste Dauerleistung zu steigern,
- c) die Nichtanlandung von Fängen quotengebundener Arten, die während eines Fangeinsatzes im Rahmen von Fischereien oder in Fanggebieten, für die die Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik gelten, getätigt wurden, es sei denn die Anlandung würde gegen Verpflichtungen im Rahmen der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik verstoßen.

Die Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates (ABl. L 354 vom 28. Dezember 2013, Seite 1) i. S. d. § 32c Abs. 5 Nr. 5 Buchst. c des Einkommensteuergesetzes (EStG) kann unter folgendem Link abgerufen werden: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R1379>

Fangkapazität i. S. d. § 32c Abs. 5 Nr. 5 Buchst. d EStG ist die Tonnage eines Schiffs in Bruttoreaumzahl (BRZ) und seine Maschinenleistung in Kilowatt (kW) gem. den Artikeln 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2930/86 des Rates. Die Kapazitätsobergrenzen, die gem. § 32c Abs. 5 Nr. 5 Buchst. d EStG nicht überschritten werden dürfen, betragen für Deutschland 71.117 BRZ und 167.078 kW.

II. Unterrichtungen zum Schutz und zur Veröffentlichung der im Rahmen der Tarifiermäßigung übermittelten personenbezogenen Daten

Unterrichtung zum Datenschutz Unterrichtung zum Datenschutz gem. Artikel 13 ff. der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutzgrundverordnung - DSGVO), ggf. i. V. m. § 2a Abs. 5 der Abgabenordnung (AO)

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Die von Ihnen im Rahmen der Förderung übermittelten Daten werden nicht nur zur Durchführung des Steuerungsverfahrens, sondern auch zur Berechnung der Beihilfen und zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union verarbeitet.

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Einhaltung des Datenschutzes ist das für Sie zuständige Finanzamt.

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten des für Sie zuständigen Finanzamts erhalten Sie über deren Telefonzentrale bzw. Internetseite.

4. Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Die Erhebung personenbezogener Daten erfolgt, um den Verpflichtungen zur Verwaltung, Kontrolle, Prüfung sowie Überwachung und Bewertung nachzukommen. Die gesetzliche Grundlage der Verarbeitung im Rahmen von der Europäischen Union (ko)finanzierter Fördermaßnahmen ergibt sich aus Artikel 117 ff. der Verordnung (EU) 1306/2013.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Die Informationen (Daten) werden an folgende Stellen übermittelt:

Rechnungsprüfungs-, Untersuchungs- und sonstige Einrichtungen der Europäischen Union, des Bundes und der Länder.

6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre im Rahmen der Tarifiermäßigung abgegebenen Daten müssen gem. Artikel 51 der Verordnung (EU) 1306/2013 i. V. m. Artikel 32 der Verordnung (EU) 908/2014 für mindestens 10 Jahre digital oder im Original aufbewahrt / gespeichert werden. Längere Aufbewahrungsfristen bspw. aufgrund einer Zweckbindung bzw. gesetzlicher Regelung nach anderen Vorschriften bleiben davon unberührt.

7. Betroffenenrechte

Sie haben als betroffene Person insbesondere folgende Rechte:

- Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten (Artikel 15 DSGVO i. V. m. § 32c AO);
- Recht auf Berichtigung Sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten (Artikel 16 DSGVO i. V. m. § 32f AO);
- Recht auf Löschung bzw. Einschränkung unrechtmäßig verarbeiteter bzw. nicht mehr erforderlicher personenbezogener Daten (Artikel 17 f. DSGVO i. V. m. § 32f AO);
- Recht auf Schadensersatz, wenn Ihnen wegen eines Verstoßes gegen die DSGVO ein Schaden entsteht (Artikel 82 DSGVO).

8. Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde

Sie können Ihre Rechte nach der DSGVO bei dem für Sie zuständigen Finanzamt geltend machen. Zudem können Sie sich auch an die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit oder ggf. an die Datenschutz-Aufsichtsbehörden der Länder wenden.

9. Pflicht zur Mitteilung der Daten

Die Mitteilung Ihrer personenbezogenen und weiteren Daten ist weder gesetzlich noch vertraglich vorgeschrieben. Unterbleibt eine Mitteilung, hat dies jedoch in der Regel einen Ausschluss aus der Förderung zur Folge, da die Daten für die Berechnung der Beihilfen und für Plausibilitätsprüfungen benötigt werden.

Die zuständigen Behörden von Ländern, Bund und Europäischer Union, die jeweiligen Rechnungshöfe und die von Ländern, Bund und Europäischer Union beauftragten Prüfinstitutionen dürfen die Voraussetzungen für die Gewährung der Tarifiermäßigung durch Kontrollmaßnahmen (z. B. durch Besichtigungen an Ort und Stelle, Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen) – auch nachträglich – prüfen und Auskünfte über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse einholen. Aufzeichnungen in elektronischer Form sind, wenn die Behörde dies verlangt, auf eigene Kosten auszudrucken.

Überprüfung der
Beihilfevoraus-
setzungen

Die Bundesrepublik Deutschland ist verpflichtet, Tarifiermäßigungen, die für Einkünfte aus Forstwirtschaft von mehr als 100.000 € und für Einkünfte aus Binnenfischerei, Teichwirtschaft oder Fischzucht für Binnenfischerei und Teichwirtschaft von mehr als 10.000 € gewährt werden, auf der folgenden Website

<https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public/search/home> zu veröffentlichen. Zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union können die Daten der Begünstigten von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden. Mit der Veröffentlichung der Informationen über die Begünstigten verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Transparenz der Verwendung der Mittel der Europäischen Union und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz zu verbessern sowie die Kontrolle der Verwendung der Mittel der Europäischen Union zu verstärken.

Unterrichtung
über die Veröf-
fentlichung der
Begünstigten

Die Veröffentlichung enthält folgende Informationen:

- vollständiger Wortlaut der Beihilferegelung einschließlich ihrer Durchführungsbestimmungen, oder Rechtsgrundlage von Einzelbeihilfen oder ein Link dazu,
- Name der Bewilligungsbehörde,
- Namen der einzelnen Beihilfeempfänger, Art der Beihilfe und Beihilfebetrags (in Spannen) je Beihilfeempfänger, Tag der Gewährung, Art des Unternehmens (KMU / großes Unternehmen), Region (auf NUTS-Ebene 2), in der der Beihilfeempfänger angesiedelt ist, sowie Hauptwirtschaftszweig, in dem der Beihilfeempfänger tätig ist (auf Ebene der NACE-Gruppe).